

Fallbeispiel zu Beitrag: Bauen in Schutzzonen/Nutzungskonflikte

Schutzzonen mit Nutzungskonflikten

Das Beispiel zu den Flühmattquellen hat mich stark an verschiedene Beispiele aus meinem Berufsalltag erinnert. Fast alle Fassungen mit altrechtlichen Schutzzonen, welche gemäss den aktuellen rechtlichen Bestimmungen überarbeitet und neu dimensioniert werden müssen, weisen Konflikte mit bestehenden Bauten oder Nutzungen auf. Die Gemeinden werden oft erst aufgrund geplanter Bauvorhaben darauf aufmerksam, dass sie die Schutzzonen neu dimensionieren müssen oder grössere Konflikte bestehen. Besonders oft auch gibt es Konflikte bei Bauprojekten, die in Schutzzonen realisiert werden sollen. Diese Konflikte sind oft nur schwer lösbar und so hängt die Beurteilung der Bauprojekte stark davon ab, ob eine Fassung weiterhin bestehen soll oder sowieso bald aufgegeben werden muss. Wenn die Fassung weiterhin bestehen soll, muss das Bauprojekt zurückgewiesen, eingeschränkt oder abgeändert werden, so dass es schutzzonenkonform umsetzbar ist.

Ausgangslage

Eine Gemeinde wollte dem Wunsch einer Jugendgruppe nachkommen und einen Skateplatz erstellen. Die Anlage sollte auf einer Parzelle im Besitz der Gemeinde erbaut werden. Der dafür vorgesehene Projektbereich (Abbildung 11) lag in der Schutzzone S2 einer Grundwasserfassung, welche für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde genutzt wurde. Gleichzeitig war die Wasserversorgung schon seit längerem auf der Suche nach einem alternativen Standort für eine neue Fassung. Diese sollte südlich der bestehenden Fassung zu liegen kommen. Die Gemeinde fragte beim AWEL an, ob der Bau einer Skateanlage am geplanten Ort (Abbildung 11) möglich wäre.

Problematik

Zu diesem Zeitpunkt standen dem Projekt verschiedene Probleme im Weg:

- Die Schutzzonen der bestehenden Fassung sind zu klein dimensioniert.
- Es gibt viele Konflikte (z.B. Strasse, Sportplatz, Industrie etc.) bezüglich bestehender Bauten und Nutzungen in der Schutzzone der Fassung.
- Entscheidung: bestehende Fassung muss aufgegeben werden
- Die Wasserversorgung hatte bereits vor mehreren Jahren nach einer neuen Lösung gesucht. Ein alternativer Standort für die neue Fassung ist zwar gefunden, das neue Pumpwerk aber noch nicht gebaut. Der neue Standort muss gegen Hochwasser geschützt sein.
- Neue Bauten und Anlagen (u.a. Skateparks) sind in der Zone S2 nicht gestattet.
- Flurabstand zum Grundwasserhöchststand ist sehr gering.

Erster Entscheid

In der Zone S2 ist die Erstellung eines Skateparks verboten. In der Zone S3 der neu geplanten Fassung wäre das Projekt jedoch unter Auflagen zulässig. Wir hatten deshalb empfohlen, mit der Umsetzung bzw. dem Bau zuzuwarten, bis das alte Pumpwerk vom Netz genommen und das Neue in Betrieb genommen wird. Die Gemeinde wollte daraufhin wissen, ob eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung vorgezogen werden könnte, damit das Projekt bereits der Gemeindeversammlung vorgelegt werden könnte. Dem konnte nicht stattgegeben werden. Eine Bewilligung des Skateparks in der Zone S3 könnte nur erteilt werden, sofern der Baubeginn erst nach der Ausserbetriebnahme des alten Pumpwerks erfolgen würde. So lange also die alte Fassung für die Trinkwassergewinnung genutzt wurde, konnte der Skatepark nicht gebaut werden. Eine schutzzonenkonforme Umsetzung war zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. So wurde das Projekt vorerst auf Eis gelegt.

Zweiter Entscheid

Einige Jahre später wurde das neue Pumpwerk südlich der alten Fassung gebaut und die Schutzzonen rechtskräftig ausgeschieden (Abbildung 11). Die Gemeinde kam erneut mit einer Anfrage zum Skatepark auf den Kanton zu und reichte ein Baugesuch ein. Kurz darauf wurde das alte Pumpwerk vom Netz genommen. Mit einigen Auflagen und Nebenbestimmungen (z.B. kein Aushub unter den

höchsten Grundwasserspiegel, keine Anwendung von wassergefährdenden Stoffen bei der Behandlung der Betonelemente) ist das Projekt schutzzonekonform umsetzbar und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung konnte erteilt werden.



Abbildung 11: Gewässerschutzkarte mit Schutzzone um die beiden Grundwasserfassungen (alte Fassung im Süden und neue Fassung im Norden).

Fazit

Es ist schwierig für die Nutzungskonflikte eine Lösung zu finden und oft ist die Ausserbetriebnahme der Fassung die Folge davon. Bei Fassungen, deren Konzession ausläuft und voraussichtlich auch nicht erneuert wird, werden oft Kompromisse gemacht, die eigentlich nicht mit einer Schutzzonekonformen Nutzung vereinbar sind. Wenn die Gemeinde sich nicht schnell genug um neue Lösungen für die Trinkwasserversorgung kümmert, muss die alte Fassung weiterhin Wasser mit der nötigen Qualität liefern können. Die Dimensionierung der Schutzzone und die darin geltenden Bestimmungen sind nötigen Tools um das zu bewerkstelligen.